

Robert Heuser\*

## Reduzierung und Normierung staatlicher Präventivintervention: Zum In-Kraft-Treten des chinesischen Verwaltungsgenehmigungs- gesetzes

### 1 Eingriffsreduzierung, Gesetzesbindung, Wirtschaftsaufsicht

Verwaltungsstrukturell stellt sich der Weg von einem plan- in ein marktwirtschaftliches System als eine Reduzierung behördlichen Eingreifens in die Wirtschaftssphäre gepaart mit einer Gesetzesbindung der verbleibenden (unverzichtbaren) Eingriffskompetenzen dar. Eingriffsreduzierung und Gesetzesbindung ermöglichen es, dass der wirtschaftliche Bereich ein Eigenleben entfaltet, d.h. seinem eigenen, am Wettbewerbsprinzip orientierten, Steuerungsmechanismus überlassen bleibt. Die im Dienste der Vermeidung von Fehlentwicklungen erforderliche staatliche Einflussnahme geschieht durch behördliche Aufsichtsbefugnisse sowie durch das ordnungs- und strafrechtliche Instrumentarium bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Wirtschaftsrechts.

Die direkteste Form staatlicher Intervention im marktwirtschaftlichen System ist die Wirtschaftsaufsicht. Sie berechtigt und verpflichtet die Behörden, bestimmte Unternehmen zu genehmigen, zu verbieten oder auch laufend zu überwachen, um Gefahren abzuwehren und so Verbraucher, Anleger, Beschäftigte und das allgemeine Publikum zu schützen.

Das System, das sich in Deutschland bezüglich der gestaffelten Intensität von behördlichen Aufsichtseingriffen herausgebildet hat, kann auch zur Erläuterung der Reform der chinesischen Wirtschaftsaufsicht dienlich sein. Im deutschen Wirtschaftsaufsichtsrecht ist der Ausgangs- und Orientierungspunkt die Gewerbefreiheit. Die deutsche Gewerbeordnung beginnt mit dem Satz: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, so weit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen ... vorgeschrieben oder zugelassen sind“ (§ 1). Der Regelfall ist die niedrigste Eingriffsschwelle: Das Gewerbe muss nur angezeigt werden. Darin liegt keine Beschränkung der Gewerbefreiheit; es handelt sich nur um eine Ordnungspflicht zu dem Zweck, die Verwaltung zu informieren. Man bezeichnet diesen Regel-Mechanismus als Erlaubnis mit Anzeigevorbehalt.

Eine wesentlich stärkere Eingriffswirkung bringt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt mit sich. Hier ist die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit erst möglich, wenn eine behördliche Genehmigung (Zulassung) vorliegt. Darin liegt ein Eingriff in die Gewerbefreiheit, der nur gerechtfertigt ist, wenn ein hochrangiges Rechtsgut diesen Eingriff erfordert: Die Gewährleistung bestimmter Kenntnisse, Fähigkeiten, Einrichtungen zum Schutz der Bevölkerung (Krankenhäuser, Bauunternehmen, technische Anlagen, Banken, Versicherungen, auch Gaststätten). Hier bestehen Zulässigkeitskontrollen. Mit der Gewerbefreiheit ist das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nur vereinbar, wenn es sich um gebundene und nicht um Ermessensgenehmigung handelt. Nach Erfüllung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen besteht ein Anspruch auf Genehmigung. Genehmigungen haben Legalisierungswirkung und geben dem Unternehmen damit Planungssicherheit.

Ein noch intensiveres Instrument ist die fortlaufende Überwachung von gefährlichen Anlagen, wie sie insbesondere im Dienste des Umwelt- und des Arbeitsschutzes erforderlich ist.

### 2 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als bisherige Regelstruktur

Das chinesische System der Wirtschaftsverwaltung hat nicht die Gewerbefreiheit zum Ausgangs- und Orientierungspunkt. Die Unternehmensgesetze sehen überall das System des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt vor, fordern also für die Eröffnung jedweden Gewerbebetriebs eine Genehmigung, wobei es sich darüber hinaus meist um Ermessensgenehmigungen handelt. So heißt es z.B. in den Bestimmungen über Einzelgewerbebetreibende von 1987, dass „zum Gewerbebetrieb befähigte Personen die Erlaubnis zum Einzelgewerbebetrieb beantragen können“ und dass sie „Einzelgewerbebetreibende sind, nachdem sie überprüft, genehmigt und registriert worden sind.“ Ähnlich heißt es im Privatunternehmensgesetz von 1988: „Wer die Eröffnung eines Privatunternehmens beantragt, kann erst, wenn nach Überprüfung und Genehmigung der Gewerbeschein ausgestellt wurde, den Betrieb aufnehmen.“ Natürlich müssen auch sämtliche Foreign Invested Enterprises (*waishang touzi qiye*) ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Dasselbe gilt für die nach dem Kapitalgesellschaftsgesetz (*gongsifa*) zu gründenden Unternehmen. Banken und Versicherungsunternehmen müssen von der Volksbank genehmigt werden.

In neueren Gesetzen kommt der Charakter der Genehmigung als gebundene Genehmigung zum Ausdruck. So zuerst in den Regeln des *gongsifa* zur GmbH. Es heißt dort: „Entspricht die Errichtung der Gesellschaft der in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen, wird sie ... registriert, und es wird eine Gewerbebescheinigung (*yingye zhizhao*) ausgestellt. Entspricht sie den ... Bedingungen nicht, wird sie nicht registriert“ (§ 27 III). Im Partnerschaftsgesetz (*hehuo qiye fa*) von 1997 heißt es noch deutlicher:

Die Unternehmensregisterbehörde muss innerhalb von 30 Tagen ... entscheiden, ob das Partnerschaftsunternehmen

registriert wird. Das Partnerschaftsunternehmen, das die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt, wird registriert und ihm wird eine Geschäftslizenz erteilt; bei einem Partnerschaftsunternehmen, welches die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird sein Antrag auf Registrierung abgelehnt. In diesem Fall ist eine schriftliche Antwort zu geben, in der die Gründe hierfür erklärt werden (§ 16).

Ähnlich im Gesetz über von Einzelpersonen kapitalisierte Unternehmen von 1999: Die Registerbehörde muss registrieren und den Gewerbeschein ausstellen, „wenn den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen ist ...“ (§ 12). Für diese Unternehmen kann dem Gesetzestext also ein Anspruch auf Genehmigung entnommen werden. Dies korrespondiert mit dem Verwaltungsprozessgesetz, das eine Klage gegen die Wirtschaftsverwaltungsbehörde ermöglicht, wenn die Behörde eine Lizenz hätte ausstellen müssen, dies aber abgelehnt oder unterlassen hat (vgl. § 11 I, Ziff. 4).

Laufende Überwachung von Produktionsanlagen sehen chinesische Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutzgesetze vor. Das gilt auch für die spezifischen Aufsichtsformen für Banken und Versicherungen. Die als Aufsichtsbehörde fungierende Volksbank (*Renmin yinhang*) kann „jederzeit die Gegebenheiten von Spareinlagen und Krediten überprüfen.“

### 3 Die Verwaltungsgenehmigung nach dem Gesetz von 2003

a) Das wichtigste Mittel der Wirtschaftsaufsicht ist also die Genehmigung. Dieses im marktwirtschaftlichen System der präventiven Gefahrenabwehr dienende, in der chinesischen Transformationsökonomie bislang als Instrument umfassender Kontrolle eingesetzte Aufsichtsmittel – „Verwalten“ (*xingzheng guanli*) war geradezu gleichbedeutend mit „Genehmigen“ (*shenpi*)<sup>1</sup> – ist Gegenstand des Verwaltungsgenehmigungsgesetzes (*xingzheng xukefa*).<sup>2</sup> Dieses seit 1996 in NVK-Ausschüssen beratene, im August 2003 vom Ständigen Ausschuss angenommene und am 1. Juli d.J. in Kraft tretende Gesetz zielt darauf, das Genehmigungserfordernis transparenter zu machen und zu begrenzen, das Verfahren zu normieren und den Rechtsschutz zu verdeutlichen. Mit dem Gesetz soll der WTO-Forderung nach Transparenz der Verwaltungsgenehmigungen entsprochen, Korruptionsmöglichkeiten an der Quelle vorgebeugt, die Normierungskompetenz für Genehmigungserfordernisse verdeutlicht und insbesondere Staatsratsbehörden von ihr ausgeschlossen, die der Genehmigung bedürftigen Lebenssachverhalte benannt und das Verfahren zur Erlangung einer Genehmigung unter besonderer Beachtung von Mitwirkungsrechten und Gebührenfragen normiert werden. Chinesische Kommentatoren

sehen in ihm einen weiteren Schritt zur „Transformation der Regierungsfunktionen“ (*zhuanbian zhengfu zhineng*), im Übergang vom „Allumfassungs-Modell“ (*quannengxing*) zu einem „Begrenzungsmodell“ (*youxianxing*), zur Herstellung eines durch „kleine Regierung“ (*xiao zhengfu*) und „große Gesellschaft“ (*dashenhui*) gekennzeichneten Wirtschafts- und Gesellschaftssystems.

b) Verwaltungsgenehmigung (*xingzheng xuke*) wird als eine Handlung definiert, mit der eine Verwaltungsbehörde auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach einem bestimmten Überprüfungsverfahren dem Antragsteller gestattet, eine bestimmte Tätigkeit aufzunehmen (§ 2). Das Gesetz stellt die Grundsätze auf, dass eine Genehmigung öffentlich, fair und unparteiisch erfolgen muss (§ 5). Dann werden die Methoden des Rechtsschutzes aufgewiesen: Wer bei einer Verwaltungsbehörde den Erlass einer Genehmigung betreibt, hat ein Darlegungs- und Rechtfertigungsrecht, er kann sich der Rechtsmittel des Verwaltungswiderspruchs und der Verwaltungsklage bedienen und im Falle eines Schadens Ersatz verlangen (§ 7). Schließlich – und das ist der Kern des Gesetzes – werden die Tätigkeiten (die Tätigkeitsfelder) aufgewiesen, für die Genehmigungen erforderlich sind. Dazu gehören „Tätigkeiten, welche die staatliche oder öffentliche Sicherheit, die wirtschaftliche Makrosteuerung, den Schutz der ökologischen Umwelt unmittelbar berühren sowie solche Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die körperliche Gesundheit, die Sicherheit von Leben und Vermögen beziehen.“ So genannte Konzessionen (*teding quanli*) sind erforderlich „für die Erschließung und Nutzung begrenzter Naturressourcen und für den Marktzugang von mit dem öffentlichen Interesse unmittelbar zusammenhängenden Branchen.“ Eine Zugangskontrolle durch Genehmigungserfordernis besteht auch für „Berufe und Branchen, die besonderer Vorbereitungen, Voraussetzungen, Fertigkeiten oder Qualifikationen bedürfen“, des Weiteren für „unmittelbar mit der öffentlichen Sicherheit, körperlichen Gesundheit zusammenhängenden Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen und Sachen.“ Sehr umfassend heißt es schließlich, dass „Tätigkeiten, die einer besonderen subjektiven Eignung bedürfen, wie die Errichtung von Unternehmen oder sonstiger Organisationen“ (§ 12), auch genehmigungspflichtig sind. Dieser eher umfassende Anwendungsbereich wird dann dadurch eingeschränkt, dass unter bestimmten Umständen eine Genehmigung nicht erforderlich ist. So etwa, wenn der Marktmechanismus „wirksam regulieren kann“, wenn eine Branchenorganisation zur „autonomen Verwaltung fähig ist“ oder wenn es ausreicht, dass die Verwaltungsbehörde „nachträglich Aufsicht ausübt“ (§ 13). In einer ersten Bereinigungsaktion hat der Staatsrat durch Beschluss vom 1.11.2002 für 789 Sachverhalte das Genehmigungserfordernis aufgehoben (*Guowuyuan Gongbao* (Amtsblatt des Staatsrats) 2002, Nr.34, S.3ff.). Beispiele reichen von der Preisfestsetzung für gewisse Tageszeitungen, über die Kapitalaufstockung in Reifen-Unternehmen bis hin

<sup>1</sup>So der Leiter des Rechtsamts des Staatsrats, Yang Jingyi, in: *Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui gongbao* (Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK) (nachfolgend: Chgb.) 2003, Nr.5, S.451.

<sup>2</sup>Deutsche Übersetzung nachfolgend in diesem Heft.

zu Qualifikationsüberprüfungen in Buntmetall-Unternehmen.

- c) Ein weiteres zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Fortbildung des Verwaltungsverfahrensrechts. In großer Ausführlichkeit (vgl. 4. Kapitel) werden Genehmigungsantrag, behördliche Behandlung, Bescheid, Fristen, Anhörung und besondere Methoden der Genehmigungserteilung wie Ausschreibung, Versteigerung, Examen u.a. im Sinne einer Synthese von Verwaltungseffizienz und Rechtsschutzinteresse normiert.

---

\* Robert Heuser, Dr. iur., M.A., ist Professor für chinesische Rechtskultur am Institut für Moderne China-Studien der Universität Köln.

## Verwaltungsgenehmigungsgesetz der VR China

Am 27.8.2003 von der 4. Sitzung des Ständigen Ausschusses des X. NVK angenommen<sup>3</sup>

### 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 (Zweck)** Um die Festlegung (*sheding*) und Durchführung (*shishi*) der Verwaltungsgenehmigung zu normieren, die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Bürger, juristischen Personen und sonstigen Organisationen zu schützen, das öffentliche Interesse sowie die gesellschaftliche Ordnung zu wahren und eine effektive Durchführung der Verwaltungstätigkeit durch die Verwaltungsbehörden zu gewährleisten und diese zu beaufsichtigen, wird dieses Gesetz auf der Grundlage der Verfassung erlassen.

**§ 2 („Genehmigung“)** Verwaltungsgenehmigung (*xingzheng xuke*) im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung, mit der eine Verwaltungsbehörde auf Antrag eines Bürgers, einer juristischen Person oder einer sonstigen Organisation nach einer gemäß dem Recht durchgeführten Untersuchung dem Antragsteller gestattet, eine bestimmte Tätigkeit aufzunehmen.

**§ 3 (Anwendbarkeit)** Dieses Gesetz wird auf Festlegung und Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen angewandt.

Auf die Prüfung und Bewilligung (*shenpi*) von Personal-, Finanz-, Außen- und anderen Angelegenheiten, die die betreffende Behörde gegenüber einer anderen Behörde oder den von ihr direkt verwalteten Institutionen vornimmt, wird dieses Gesetz nicht angewandt.

**§ 4 (Gesetzmäßigkeit)** Festlegung und Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen müssen gemäß den gesetzlichen Kompetenzen, Rahmen, Bedingungen und Verfahren vonstatten gehen.

**§ 5 (Grundsätze, Rechtsanspruch)** Die Festsetzung und Durchführung einer Verwaltungsgenehmigung hat sich nach den Grundsätzen der Öffentlichkeit (*gongkai*), Fairness (*gongping*) und Unparteilichkeit (*gongzheng*) zu richten.

Die die Verwaltungsgenehmigung betreffenden Vorschriften müssen veröffentlicht sein; sind sie nicht veröffentlicht, dürfen sie nicht Grundlage der Durchführung der Verwaltungsgenehmigung sein. Durchführung und Ergebnis der Verwaltungsgenehmigung sind öffentlich, es sei denn, es werden Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse oder die individuelle Privatsphäre berührt.

Entspricht der Antragsteller den gesetzlichen Voraussetzungen und Standards, so hat er ein gleiches Recht auf Er-

---

<sup>3</sup> *Zhonghua renmin gongheguo xingzheng xukefa*, in: Chgb. 2003, S.439-448.

langung der Verwaltungsgenehmigung; die Verwaltungsbehörde darf nicht diskriminieren.

**§ 6 (Serviceprinzip)** Die Durchführung einer Verwaltungsgenehmigung hat sich nach dem Grundsatz der Günstigkeit für den Antragsteller (*minbian*) zu richten, die Handlungseffizienz zu erhöhen und Dienstleistungen von guter Qualität zu erbringen.

**§ 7 (Verfahrens- und Rechtsschutzrechte)** Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die bei einer Verwaltungsbehörde (den Erlass) einer Verwaltungsgenehmigung betreiben, genießen das Darlegungs- und Rechtfertigungsrecht; sie sind berechtigt, gemäß dem Recht Verwaltungswiderspruch zu beantragen oder Verwaltungsklage zu erheben; verletzt die Verwaltungsbehörde in rechtswidriger Durchführung der Verwaltungsgenehmigung ihre rechtmäßigen Rechte und Interessen und erleiden sie so einen Schaden, so sind sie berechtigt, gemäß dem Recht Schadensersatz zu verlangen.

**§ 8 (Bestandskraft)** Verwaltungsgenehmigungen, die Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen gemäß dem Recht erlangt haben, werden gesetzlich geschützt; die Verwaltungsbehörden dürfen bereits rechtskräftige Verwaltungsgenehmigungen nicht eigenmächtig abändern.

Werden Gesetze (*falü*), Rechtsbestimmungen (*fagui*) oder Verwaltungsvorschriften (*guizhang*), die Grundlage von Verwaltungsgenehmigungen sind, geändert oder aufgehoben oder unterliegen die einer Verwaltungsgenehmigung zugrunde liegenden objektiven Umstände einem schwerwiegenden Wandel, so kann die Verwaltungsbehörde, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert, eine bereits rechtskräftige Verwaltungsgenehmigung abändern (*bian-geng*) oder widerrufen (*chehui*). Erleiden Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen dadurch einen Vermögensschaden, hat die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht Entschädigung (*buchang*) zu leisten.

**§ 9 (Grundsatz der Nicht-Abtretung)** Gemäß dem Recht erlangte Verwaltungsgenehmigungen dürfen nicht abgetreten werden, es sei denn, Gesetze oder Rechtsbestimmungen legen fest, dass eine Abtretung nach gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Verfahren möglich ist.

**§ 10 (Aufsichtssysteme)** Die Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts müssen Systeme zur Beaufsichtigung der behördlichen Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen errichten und die Aufsicht und Untersuchung bezüglich der behördlichen Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen verstärken.

Die Verwaltungsbehörden müssen bezüglich der Tätigkeit der Verwaltungsgenehmigung, die sie gegenüber Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen erleidet haben, eine wirksame Aufsicht durchführen.

## 2. Kapitel: Festlegung von Verwaltungsgenehmigungen

**§ 11 (Grundsätze)** Bei der Festlegung von Verwaltungsgenehmigungen hat man sich an die Gesetzlichkeiten (*guilü*) der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu halten, darauf zu achten, dass sie der Entfaltung von Aktivität und Initiative der Bürger, juristischen

Personen und sonstigen Organisationen dienlich sind, dass sie das öffentliche Interesse und die gesellschaftliche Ordnung wahren und die Entwicklung der Harmonisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und ökologischer Umwelt fördern.

**§ 12 (Genehmigungsgegenstände)** Bei folgenden Gegenständen können Verwaltungsgenehmigungen festgelegt werden:

- (1) Gegenstände, die gemäß gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einer Genehmigung (*pizhun*) bedürfen, wie Tätigkeiten, welche die staatliche oder öffentliche Sicherheit, die wirtschaftliche Makrosteuerung, den Schutz der ökologischen Umwelt unmittelbar berühren sowie solche Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die körperliche Gesundheit, die Sicherheit von Leben und Vermögen beziehen;
- (2) Gegenstände, die der Gewährung besonderer Konzessionen (*teding quanli*) bedürfen, wie die Erschließung und Nutzung begrenzter Naturressourcen, die Lokalisierung öffentlicher Ressourcen sowie der Marktzugang von mit dem öffentlichen Interesse unmittelbar zusammenhängenden spezifischen Branchen;
- (3) Gegenstände, wie die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und mit dem öffentlichen Interesse unmittelbar zusammenhängende Berufe und Branchen, die besonderer Vorbereitung, spezifischen Ansehens, spezifischer Voraussetzungen, spezifischer Fertigkeiten oder einer sonstigen Eignung oder Begabung bedürfen;
- (4) Gegenstände, die gemäß technischer Standards und Normen der Durchführung von Überprüfung und Bestätigung (*shending*) durch Test, Messung, Quarantäne oder in anderer Weise bedürfen, wie unmittelbar mit der öffentlichen Sicherheit, körperlicher Gesundheit, der Sicherheit von Leben und Vermögen zusammenhängende wichtige Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnisse und Sachen;
- (5) Gegenstände, die einer besonderen subjektiven Eignung bedürfen, wie die Errichtung von Unternehmen oder sonstiger Organisationen;
- (6) sonstige Gegenstände, für die Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen regeln, dass Verwaltungsgenehmigungen festgelegt werden können.

**§ 13 (Nichterfordernis von Genehmigung)** Können die in § 12 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenstände in folgender Weise normiert werden, braucht eine Verwaltungsgenehmigung nicht festgelegt zu werden:

- (1) Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen können selbst entscheiden;
- (2) der Marktmechanismus kann wirksam regulieren;
- (3) eine Branchenorganisation oder ein Mittlerorgan kann autonom verwalten;
- (4) die Verwaltungsbehörde kann so vorgehen, dass sie nachträglich Aufsicht oder eine sonstige Verwaltungsmethode anwendet.

**§ 14 (gesetzliche Grundlage)** Zu den in § 12 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenständen können Gesetze

(*falü*) Verwaltungsgenehmigungen festlegen. Wurden Gesetze noch nicht erlassen, können Verwaltungsrechtsbestimmungen (*xingzheng faguì*) Verwaltungsgenehmigungen festlegen.

Sofern erforderlich kann der Staatsrat in der Form des verkündeten Beschlusses (*fabu jue ding*) Verwaltungsgenehmigungen festlegen. Nachdem dieser in Kraft gesetzt wurde, hat der Staatsrat, sofern es sich nicht um Gegenstände provisorischer Verwaltungsgenehmigungen handelt, unverzüglich den NVK und dessen Ständigen Ausschuss um Erlass eines Gesetzes zu ersuchen oder selbst Verwaltungsrechtsbestimmungen zu erlassen.

**§ 15 (weitere gesetzliche Grundlagen, Verbot verwaltungsmonopolistischen Verhaltens)** Wurden zu den in § 12 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenständen Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen nicht erlassen, können lokale Rechtsbestimmungen (*difangxing faguì*) Verwaltungsgenehmigungen festlegen; wurden Gesetze, Verwaltungsrechtsbestimmungen und lokale Rechtsbestimmungen nicht erlassen und ist es wegen der Bedürfnisse der Verwaltung unbedingt erforderlich, sofort Verwaltungsgenehmigungen durchzuführen, können Verwaltungsvorschriften (*guizhang*) der Volksregierungen von Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städten provisorische Verwaltungsgenehmigungen festlegen. Ist es erforderlich, provisorische Verwaltungsgenehmigungen nach Ablauf eines Jahres weiter durchzuführen, ist der Volkskongress der betreffenden Ebene und dessen Ständiger Ausschuss um Erlass von lokalen Rechtsbestimmungen zu ersuchen.

Lokale Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städte dürfen solche Verwaltungsgenehmigungen nicht festlegen, für die vom Staat einheitlich Eignung und Befähigung der Bürger, juristischen Personen oder sonstiger Organisationen zu bestimmen sind; sie dürfen auch Verwaltungsgenehmigungen zur Errichtung und Registrierung von Unternehmen und sonstiger Organisationen nicht festlegen. Die von ihnen festgelegten Verwaltungsgenehmigungen dürfen Einzelpersonen oder Unternehmen anderer Regionen nicht darin beschränken, in der eigenen Region Produktionsgewerbe zu betreiben und Dienstleistungen zu erbringen, und sie dürfen die Waren anderer Regionen nicht darin beschränken, auf die Märkte der eigenen Region zu gelangen.

**§ 16 (Durchführungsregeln)** Verwaltungsrechtsbestimmungen können im Rahmen des durch Gesetz festgelegten Gegenstandes einer Verwaltungsgenehmigung zu deren Durchführung konkretisierende Vorschriften vorsehen.

Lokale Rechtsvorschriften können im Rahmen des durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsbestimmung festgelegten Gegenstandes einer Verwaltungsgenehmigung zu dessen Durchführung konkretisierende Vorschriften vorsehen.

Verwaltungsvorschriften können im Rahmen des durch höherrangiges Recht festgelegten Gegenstandes einer Verwaltungsgenehmigung zu dessen Durchführung konkretisierende Vorschriften vorsehen.

Die von Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der von höherrangigem Recht festgelegten Verwaltungsgenehmigungen vorgesehenen konkretisierenden Vorschriften dürfen die festgelegten Ver-

waltungsgenehmigungen nicht vermehren; durch konkretisierende Vorschriften zu den Voraussetzungen von Verwaltungsgenehmigungen dürfen weitere Voraussetzungen nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht hinzugefügt werden.

**§ 17 (numerus clausus der gesetzlichen Grundlagen)** Andere als die in §§ 14, 15 dieses Gesetzes bestimmten normativen Dokumente dürfen Verwaltungsgenehmigungen nicht festlegen.

**§ 18 (Mindestinhalt)** Bei der Festlegung von Verwaltungsgenehmigungen sind Durchführungsbehörde, Bedingungen, Verfahren und Fristen der Verwaltungsgenehmigung zu bestimmen.

**§ 19 (Gesetzgebung)** Wird in Entwürfen von Gesetzen, Rechtsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften eine Verwaltungsgenehmigung ausgearbeitet, hat die entwerfende Einheit Anhörungsversammlungen (*tingzhenghui*), Erörterungsversammlungen (*lunzhenghui*) oder eine andere Form der Anhörung von Ansichten anzuwenden und der erlassenden Behörde die Notwendigkeit der Festlegung der betreffenden Verwaltungsgenehmigung, ihren möglichen Einfluss auf Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Umstände der Anhörung und Berücksichtigung von Ansichten zu erläutern.

**§ 20 (Beurteilung)** Die Behörde, welche eine Verwaltungsgenehmigung festgelegt hat, muss diese regelmäßig beurteilen; ist sie der Ansicht, dass eine bereits festgesetzte Verwaltungsgenehmigung gemäß den in § 13 dieses Gesetzes aufgeführten Methoden behandelt werden kann, so hat sie die Vorschriften über die betreffende festgesetzte Verwaltungsgenehmigung unverzüglich zu ändern oder aufzuheben.

Die Behörde, welche die Verwaltungsgenehmigung durchführt, kann Durchführungsumstände und Existenznotwendigkeit einer bereits festgelegten Verwaltungsgenehmigung gelegentlich bewerten und ihre Ansichten der Behörde, welche die betreffende Verwaltungsgenehmigung festgelegt hat, berichten.

Bürger, juristische Personen und sonstige Organisationen können der Festlegungsbehörde und der Durchführungsbehörde Ansichten und Vorschläge über Festlegung und Durchführung der Verwaltungsgenehmigung vorlegen.

**§ 21 (Beendigung)** Ist die Volksregierung einer Provinz, autonomen Region oder zentralunmittelbaren Stadt bezüglich einer durch Verwaltungsrechtsbestimmung festgelegten, sich auf eine wirtschaftliche Angelegenheit beziehende Verwaltungsgenehmigung im Hinblick auf die Umstände der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Verwaltungsbezirks der Ansicht, dass der betreffende Gegenstand dieser Verwaltungsgenehmigung durch eine der in § 13 dieses Gesetzes aufgeführten Methoden behandelt werden kann, kann die Durchführung der Verwaltungsgenehmigung, nachdem der Staatsrat dies gestattet hat, in dem jeweiligen Verwaltungsbezirk ausgesetzt werden.

### 3. Kapitel: Durchführungsbehörde für Verwaltungsgenehmigungen

**§ 22 (berechtigte Behörden)** Verwaltungsgenehmigungen werden von Verwaltungsgenehmigungsbefugnis

innehabenden Verwaltungsbehörden innerhalb deren gesetzlich bestimmten Kompetenzrahmen durchgeführt.

**§ 23 (Ermächtigung)** Eine durch Gesetz oder Rechtsbestimmung ermächtigte Organisation, welche die Funktionen zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten besitzt, führt im Rahmen der gesetzlich bestimmten Ermächtigung im eigenen Namen Verwaltungsgenehmigungen durch. Die ermächtigte Organisation wendet die Verwaltungsbehörden betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes an.

**§ 24 (Beauftragung)** Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Kompetenzen gemäß Gesetz, Rechtsbestimmung oder Verwaltungsvorschrift eine andere Verwaltungsbehörde mit der Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen beauftragen. Die beauftragende Behörde hat die beauftragte Behörde und den Inhalt der Verwaltungsgenehmigungen, zu deren Durchführung sie beauftragt wird, öffentlich bekannt zu machen.

Die beauftragende Behörde ist für die Beaufsichtigung der Tätigkeit der beauftragten Behörde bezüglich der Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen verantwortlich und haftet für die Resultate dieser Tätigkeit.

Die beauftragte Behörde führt im Rahmen der Beauftragung und im Namen der beauftragenden Behörde Verwaltungsgenehmigungen durch; sie darf andere Organisationen oder Einzelpersonen nicht weiter mit der Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen beauftragen.

**§ 25 (Lokalbehörde)** Mit Gestattung des Staatsrats können die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen und zentralunmittelbaren Städte gemäß den Prinzipien der Vereinfachung, Vereinheitlichung und Wirksamkeit eine Verwaltungsbehörde als für die Ausübung der Verwaltungsgenehmigungsbefugnis zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen.

**§ 26 (nur ein Außenschalter)** Ist es für eine Verwaltungsgenehmigung erforderlich, dass innerhalb der Verwaltungsbehörde errichtete diverse Organe tätig sind, so hat die betreffende Verwaltungsbehörde ein Organ zur einheitlichen Annahme zur Behandlung (*shouli*) der Anträge auf Verwaltungsgenehmigung und einheitlichen Zustellung (*songda*) der Verwaltungsgenehmigungsbescheide zu bestimmen.

Werden Verwaltungsgenehmigungen gemäß dem Recht von lokalen Volksregierungen durch zwei oder mehr Abteilungen getrennt durchgeführt, kann die Volksregierung der jeweiligen Ebene eine Abteilung bestimmen, welche die Anträge auf Verwaltungsgenehmigung annimmt und, nachdem die betreffenden anderen Abteilungen sich geäußert haben, einheitlich behandelt, oder die betreffenden Abteilungen organisieren eine gemeinschaftliche, konzentrierte Behandlung.

**§ 27 (Lauterkeit)** Eine Verwaltungsbehörde, die Verwaltungsgenehmigungen durchführt, darf von Antragstellern keine unlauteren Forderungen der Art stellen, dass diese bestimmte Waren kaufen oder entgeltliche Dienstleistungen akzeptieren.

Die Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden, die Verwaltungsgenehmigungen behandeln, dürfen Vermögenszuwendungen von Antragsstellen weder verlangen noch annehmen und keine sonstigen Vorteile suchen.

**§ 28 (spezialtechnische Träger)** Erprobung, Mes-

sung oder Quarantäne von Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen oder Sachen, die unmittelbar mit der öffentlichen Sicherheit, körperlichen Gesundheit oder der Sicherheit von Leben und Vermögen zusammenhängen, sind, sofern durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsbestimmung nicht bestimmt ist, dass sie von Verwaltungsbehörden durchgeführt werden, schrittweise von den gesetzlichen Voraussetzungen genügenden spezialtechnischen Organisationen durchzuführen. Spezialtechnische Organisationen und ihr Personal haften für die von ihnen durchgeführten Erprobungen, Messungen oder Quarantänemaßnahmen.

## 4. Kapitel: Durchführungsverfahren von Verwaltungsgenehmigungen

### 1. Abschnitt: Antrag und Annahme

**§ 29 (Antrag)** Bedürfen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen für eine spezifische Tätigkeit gemäß dem Recht eine Verwaltungsgenehmigung, haben sie bei der Verwaltungsbehörde einen Antrag zu stellen. Der Antrag muss sich eines Formulars bedienen, das von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt wird. Das Antragsformular darf keine mit dem Gegenstand der beantragten Verwaltungsgenehmigung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Inhalte umfassen.

Antragsteller können Vertreter mit der Stellung eines Antrags auf Verwaltungsgenehmigung beauftragen, es sei denn, ein Antrag auf Verwaltungsgenehmigung ist gemäß dem Recht vom Antragsteller am Ort des Büros der Verwaltungsbehörde zu stellen.

Der Antrag auf Verwaltungsgenehmigung kann durch Methoden wie Brief, Telegramm, Fernschreiben, Fax oder E-Mail gestellt werden.

**§ 30 (Zugang zu Unterlagen)** Die Verwaltungsbehörde hat die in Gesetzen, Rechtsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften bezüglich Verwaltungsgenehmigungen bestimmten Gegenstände, Regelungsgrundlagen, Bedingungen, Quantitäten, Verfahren und Fristen sowie einen Katalog der gesamten einzureichenden Unterlagen sowie Antrags-Musterexemplare am Ort des Büros offen zu legen.

Verlangt ein Antragsteller, dass die Verwaltungsbehörde öffentlich ausgehängte Inhalte erläutert oder erklärt, hat die Verwaltungsbehörde dem zu entsprechen und korrekte und verlässliche Informationen zu liefern.

**§ 31 (Antragsunterlagen)** Stellt ein Antragsteller einen Verwaltungsgenehmigungsantrag, hat er wahrheitsgemäß der Verwaltungsbehörde die betreffenden Unterlagen einzureichen und die tatsächlichen Umstände darzulegen und die Verantwortung für die Authentizität des wesentlichen Inhalts seiner Antragsunterlagen zu übernehmen. Die Verwaltungsbehörde darf von dem Antragsteller nicht verlangen, mit dem Gegenstand der von ihm beantragten Verwaltungsgenehmigung in keinem Zusammenhang stehende technische Daten oder sonstige Materialien einzureichen.

**§ 32 (Behandlung)** Die Verwaltungsbehörde hat den von dem Antragsteller vorgelegten Antrag auf Verwal-

tungsgenehmigung jeweils gemäß den folgenden Gegebenheiten zu behandeln:

- (1) Bedarf der beantragte Gegenstand gemäß dem Recht nicht der Erlangung einer Verwaltungsgenehmigung, ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, dass der Antrag nicht zur Behandlung angenommen wird;
- (2) gehört der beantragte Gegenstand gemäß dem Recht nicht zum Rahmen der Kompetenz der Verwaltungsbehörde, hat sie unverzüglich die Nichtannahme zu beschließen und dem Antragsteller mitzuteilen, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Antrag zu stellen;
- (3) enthalten die Antragsunterlagen Fehler, die auf der Stelle berichtigt werden können, so ist dem Antragsteller zu gestatten, diese auf der Stelle zu berichtigen;
- (4) sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder genügen sie nicht der gesetzlichen Form, ist dem Antragsteller auf der Stelle oder binnen fünf Tagen einmalig die Ergänzungs- und Korrekturbedürftigkeit mitzuteilen; erfolgte bei Fristablauf keine Mitteilung, gilt der Antrag vom Tage des Eingangs der Antragsunterlagen an als zur Behandlung angenommen;
- (5) gehört der beantragte Gegenstand zum Rahmen der Kompetenz der Verwaltungsbehörde und sind die Antragsunterlagen vollständig und genügen sie der gesetzlichen Form oder reicht der Antragsteller auf Verlangen der Verwaltungsbehörde die ergänzten und korrigierten Antragsunterlagen vollständig ein, ist der Verwaltungsgenehmigungsantrag zur Behandlung anzunehmen.

Über die Annahme oder Nichtannahme des Verwaltungsgenehmigungsantrags durch die Verwaltungsbehörde ist eine mit dem ausschließlich für diesen Zweck verwandten Siegel der Verwaltungsbehörde abgestempelte, mit dem Datum versehene schriftliche Bescheinigung auszustellen.

**§ 33 (elektronischer Verkehr)** Um den Antragstellern die Anwendung elektronischer Korrespondenz zu erleichtern, haben die Verwaltungsbehörden entsprechende Systeme einzurichten oder auszubauen, die Computerisierung der Verwaltung voranzutreiben, auf der Homepage der Verwaltungsbehörde die Gegenstände der Verwaltungsgenehmigungen zu veröffentlichen etc.; sie haben Informationen über die betreffenden Verwaltungsgenehmigungen mit anderen Verwaltungsbehörden zu teilen und die Effizienz zu erhöhen.

## 2. Abschnitt: Überprüfung und Bescheid

**§ 34 (sofortiger Beschluss, Überprüfung)** Die Verwaltungsbehörde hat die von dem Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen zu überprüfen.

Sind die von dem Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen vollständig und genügen sie der gesetzlichen Form, und kann die Verwaltungsbehörde auf der Stelle beschließen, so ist auf der Stelle ein schriftlicher Verwaltungsgenehmigungsbescheid zu treffen.

Ist es gemäß den gesetzlichen Bedingungen und Verfahren erforderlich, den wesentlichen Inhalt der Antragsunterlagen zu überprüfen, so hat die Verwaltungsbehörde

wenigstens zwei Mitarbeiter anzuweisen, die Überprüfung durchzuführen.

**§ 35 (nur einmalige Bereitstellung)** Ist eine Verwaltungsgenehmigung gemäß dem Recht erst nach Überprüfung durch die untere Verwaltungsbehörde der höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, so hat die untere Verwaltungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist die vorläufige Überprüfungsansicht und die gesamten Antragsunterlagen unmittelbar der höheren Verwaltungsbehörde zuzustellen. Die höhere Verwaltungsbehörde darf vom Antragsteller nicht verlangen, noch einmal Antragsunterlagen bereitzustellen.

**§ 36 (Drittinteressen)** Stellt die Verwaltungsbehörde bei der Überprüfung eines Antrags auf Verwaltungsgenehmigung fest, dass der Gegenstand der Verwaltungsgenehmigung wichtige Interessen Dritter unmittelbar berührt, hat sie dies dem Interessierten mitzuteilen. Antragsteller und Interessierte haben ein Recht auf Darlegung und Rechtfertigung. Die Verwaltungsbehörde hat die Ansichten von Antragstellern und Interessierten anzuhören.

**§ 37 (Genehmigungsbescheid)** Nachdem die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Verwaltungsgenehmigung überprüft hat, hat sie innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren den Verwaltungsgenehmigungsbescheid (*xingzhengxuke jue ding*) zu treffen, es sei denn, der Bescheid erfolgt auf der Stelle.

**§ 38 (Inhalt des Bescheids, Rechtsmittelbelehrung)** Genügt der Antrag des Antragstellers den gesetzlichen Voraussetzungen und Standards, hat die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht einen schriftlichen Bescheid über die gewährte Verwaltungsgenehmigung zu treffen.

Trifft die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht einen schriftlichen Bescheid über die Nichtgewährung der Verwaltungsgenehmigung, muss sie die Gründe erläutern und den Antragsteller über seine Rechte, Verwaltungswiderspruch zu beantragen oder Verwaltungsklage zu erheben, belehren.

**§ 39 (Genehmigungsbescheinigung)** Trifft die Verwaltungsbehörde einen Bescheid, die Verwaltungsgenehmigung zu gewähren, und ist es erforderlich, eine Genehmigungsbeseinigung auszustellen, ist dem Antragsteller eine der folgenden, mit dem Siegel der Verwaltungsbehörde versehenen Verwaltungsbeseinigungen auszustellen:

- (1) Eine Lizenz (*xukezheng*), eine Bescheinigung (*zhizhao*) oder ein sonstiges Genehmigungszertifikat (*xuke zhengshu*);
- (2) ein Befähigungsnachweis (*zigezheng*), Qualifikationsnachweis (*zhizheng*) oder ein sonstiges Qualitätszertifikat (*hege zhengshu*);
- (3) ein Bewilligungsdokument (*pizhun wenjian*) oder Nachweisdokument (*zhengming wenjian*) der Verwaltungsbehörde;
- (4) eine sonstige durch Gesetz oder Rechtsbestimmungen vorgeschriebene Verwaltungsgenehmigungsbeseinigung.

Führt die Verwaltungsbehörde Tests, Messungen oder Quarantäne durch, kann sie auf die als normgerecht befundenen Einrichtungen, Anlagen, Erzeugnisse oder Sachen ein Etikett kleben oder ein auf Test, Messung oder Quarantäne hinweisendes Siegel anbringen.

**§ 40 (Öffentlichkeit)** Trifft die Verwaltungsbehörde einen die Verwaltungsbehörde gewährenden Bescheid, hat dies öffentlich zu geschehen; die Öffentlichkeit (*gongzhong*) ist zur Einsichtnahme (*chayue*) berechtigt.

**§ 41 (räumliche Geltung)** Ist der Anwendungsbereich für eine durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsbestimmung festgelegte Verwaltungsgenehmigung nicht räumlich begrenzt, so ist die Verwaltungsgenehmigung, die der Antragsteller erhalten hat, im ganzen Lande gültig.

### 3. Abschnitt: Fristen

**§ 42 (Bescheidungsfrist)** Abgesehen davon, dass ein Verwaltungsgenehmigungsbescheid auf der Stelle getroffen werden kann, hat die Verwaltungsbehörde einen Verwaltungsgenehmigungsbescheid innerhalb von 20 Tagen seit Annahme des Antrags auf Verwaltungsgenehmigung zu treffen. Kann nicht innerhalb von 20 Tagen beschieden werden, kann mit Billigung des Verantwortlichen der befassten Verwaltungsbehörde um zehn Tage verlängert werden; die Gründe für die Fristverlängerung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Sehen Gesetze oder Rechtsbestimmungen anderes vor, wird danach verfahren.

Wird für eine Verwaltungsgenehmigung gemäß der Vorschrift des § 26 dieses Gesetzes die Methode einheitlicher Behandlung oder gemeinschaftlicher, konzentrierter Behandlung angewandt, darf die Behandlungszeit 45 Tage nicht überschreiten; kann innerhalb von 45 Tagen das Verfahren nicht abgeschlossen werden, kann mit Billigung des Verantwortlichen der befassten Volksregierung um 15 Tage verlängert werden; die Gründe für die Fristverlängerung sind dem Antragsteller mitzuteilen.

**§ 43 (Überprüfungsfrist der unteren Verwaltungsbehörde)** Bei einer Verwaltungsgenehmigung, die gemäß dem Recht erst nach Überprüfung durch die untere Verwaltungsbehörde der höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Überprüfung innerhalb von 20 Tagen seit dem Tage, an dem sie den Antrag auf Behandlung der Verwaltungsgenehmigung erhalten hat, abzuschließen. Sehen Gesetze oder Rechtsbestimmungen anderes vor, wird danach verfahren.

**§ 44 (Zustellungsfrist)** Trifft die Verwaltungsbehörde einen Bescheid, die Verwaltungsgenehmigung zu gewähren, hat sie innerhalb von zehn Tagen seit dem Tage, an dem sie die Entscheidung getroffen hat, dem Antragsteller die Verwaltungsgenehmigungsbescheinigung auszustellen und zuzustellen bzw. ein Etikett aufzukleben oder ein auf Test, Messung oder Quarantäne hinweisendes Siegel anzubringen.

**§ 45 (Nichteinrechnung)** Trifft die Verwaltungsbehörde einen Verwaltungsgenehmigungsbescheid und ist es gemäß dem Recht erforderlich, Anhörung, Ausschreibung, Versteigerung, Begutachtung oder Expertenüberprüfung vorzunehmen, wird die dazu erforderliche Zeit in die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Fristen nicht eingerechnet. Die Verwaltungsbehörde hat die erforderliche Zeit dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

### 4. Abschnitt: Anhörung

**§ 46 (relevante Gegenstände)** Sehen Gesetze, Rechtsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften Gegenstände vor, für die bei der Durchführung einer Verwaltungsgenehmigung eine Anhörung (*tingzheng*) stattzufinden hat, oder ist die Verwaltungsbehörde der Ansicht, dass sonstige Gegenstände wichtiger Verwaltungsgenehmigungen, die öffentliche Interessen berühren, einer Anhörung bedürfen, hat die Verwaltungsbehörde dies öffentlich bekannt zu machen und eine Anhörung abzuhalten.

**§ 47 (Information)** Berührt eine Verwaltungsgenehmigung unmittelbar wichtige Interessenbeziehungen zwischen dem Antragsteller und Dritten, hat die Verwaltungsbehörde vor Erlass eines Genehmigungsbescheides den Antragsteller und die interessierten Personen darüber zu unterrichten, dass sie das Recht haben, eine Anhörung zu verlangen; beantragen der Antragsteller oder interessierte Personen innerhalb von fünf Tagen nach dem Tage, an dem sie über das Anhörungsrecht informiert wurden, eine Anhörung, hat die Verwaltungsbehörde innerhalb von 20 Tagen die Anhörung zu organisieren.

Antragsteller und interessierte Personen tragen nicht die Kosten für eine von der Verwaltungsbehörde organisierte Anhörung.

**§ 48 (Verfahren)** Die Anhörung geht gemäß den folgenden Verfahren vonstatten:

- (1) Die Verwaltungsbehörde hat sieben Tage vor Abhaltung der Anhörung dem Antragsteller und den interessierten Personen Ort und Zeit der Anhörungsabhaltung mitzuteilen und erforderlichenfalls öffentlich bekannt zu geben;
- (2) die Anhörung ist öffentlich abzuhalten;
- (3) die Verwaltungsbehörde hat einen Mitarbeiter zur Leitung der Anhörung zu bestimmen, der nicht zu dem mit der Überprüfung des betreffenden Verwaltungsgenehmigungsantrags befassten Arbeitspersonal gehört; sind der Antragsteller oder interessierte Personen der Ansicht, dass der Leiter an dem Gegenstand der betreffenden Verwaltungsgenehmigung ein unmittelbares Interesse hat, sind sie berechtigt, ihn abzulehnen;
- (4) während der Abhaltung der Anhörung haben die mit der Überprüfung des Verwaltungsgenehmigungsantrags befassten Behördenmitarbeiter die Beweise und Gründe für ihre Untersuchungsansichten zu präsentieren; Antragsteller und interessierte Personen können Beweise vorlegen und Rechtfertigungen sowie Beweiserörterungen vorbringen;
- (5) die Anhörung ist zu protokollieren; die Niederschrift ist von den Personen, die an der Anhörung teilgenommen haben, nachdem sie sie für fehlerfrei befunden haben, zu unterzeichnen oder abzustempeln.

Die Verwaltungsbehörde hat den Verwaltungsgenehmigungsbescheid auf der Grundlage der Anhörungsniederschrift zu treffen.

### 5. Abschnitt: Änderung und Verlängerung

**§ 49 (Änderung)** Verlangt ein Genehmigungsinhaber die Änderung von Gegenständen der Verwaltungsgeneh-

migung, so hat er dies bei der Verwaltungsbehörde, welche die Genehmigung erlassen hat, zu beantragen; entspricht der Antrag den gesetzlichen Bedingungen und Standards, hat die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht die Änderungsformalitäten durchzuführen.

**§ 50 (Verlängerung)** Ist es für einen Genehmigungsinhaber erforderlich, die Geltungsdauer einer gemäß dem Recht erlangten Verwaltungsgenehmigung zu verlängern, so hat er 30 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer der betreffenden Verwaltungsgenehmigung bei der Verwaltungsbehörde, die den Genehmigungsbescheid getroffen hat, einen Antrag vorzulegen. Sehen Gesetze, Rechtsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften jedoch anderes vor, wird danach verfahren.

Die Verwaltungsbehörde hat auf der Grundlage des Antrags des Genehmigungsinhabers vor Ablauf der Geltungsdauer der betreffenden Verwaltungsgenehmigung darüber zu befinden, ob sie die Verlängerung gewährt; wurde bei Ablauf der Geltungsdauer nicht entschieden, gilt die Verlängerung als gewährt.

## 6. Abschnitt: Besondere Vorschriften

**§ 51 (anzuwendende Vorschriften)** Sieht dieser Abschnitt für Verfahren der Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen Vorschriften vor, so werden diese angewandt; sieht dieser Abschnitt keine Vorschriften vor, werden die sonstigen einschlägigen Vorschriften angewandt.

**§ 52 (Staatsratsverfahren)** Auf Verfahren für vom Staatsrat durchgeführten Verwaltungsgenehmigungen werden die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen angewandt.

**§ 53 (Ausschreibung, Versteigerung)** Werden Verwaltungsgenehmigungen zu in § 12, Ziff. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenständen durchgeführt, hat die Verwaltungsbehörde durch Methoden fairer Konkurrenz, wie Ausschreibung oder Versteigerung, zu entscheiden. Sehen Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen jedoch anderes vor, so wird danach verfahren.

Das konkrete Verfahren, das anzuwenden ist, wenn die Verwaltungsbehörde durch Methoden wie Ausschreibung oder Versteigerung einen Verwaltungsgenehmigungsbescheid trifft, erfolgt gemäß den einschlägigen Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen.<sup>4</sup>

Nachdem die Verwaltungsbehörde gemäß Ausschreibungs- oder Versteigerungsverfahren den Ausschreibungsgewinner (*zhongbiaoren*) bzw. Zuschlagsempfänger (*maishouren*) bestimmt hat, hat sie einen die Verwaltungsgenehmigung gewährenden Bescheid zu treffen und dem Ausschreibungsgewinner bzw. Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung über die Verwaltungsgenehmigung auszustellen.

Verletzt die Verwaltungsbehörde die Vorschriften dieses Paragraphen, wendet sie die Methoden der Ausschreibung oder Versteigerung nicht an oder verletzt sie das Ausschreibungs- bzw. Versteigerungsverfahren und schädigt so die legalen Rechte und Interessen des Antragstellers, so kann dieser gemäß dem Recht Verwaltungswiderspruch beantragen oder Verwaltungsklage erheben.

**§ 54 (Qualifikationsexamen)** Werden Verwaltungsgenehmigungen zu in § 12, Ziff. 3 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenständen durchgeführt und Bürgern spezifische Qualifikationen beigemessen und sind gemäß dem Recht Staatsexamina abzuhalten, trifft die Verwaltungsbehörde den Verwaltungsgenehmigungsbescheid auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse und sonstigen gesetzlichen Bedingungen; werden juristischen Personen oder sonstigen Organisationen spezifische Qualifikationen oder Eigenschaften beigemessen, hat die Verwaltungsbehörde den Verwaltungsgenehmigungsbescheid auf der Grundlage von Überprüfungsergebnissen bezüglich spezialisierten Personals, technischer Bedingungen, Managementleistungen und Verwaltungsniveau des Antragstellers zu treffen. Sehen Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen jedoch anderes vor, wird danach verfahren.

Examina zur spezifischen Qualifikation von Bürgern werden gemäß dem Recht von Verwaltungsbehörden oder Branchenorganisationen durchgeführt und öffentlich abgehalten. Die Verwaltungsbehörden oder Branchenorganisationen haben vorher die Anmeldebedingungen, Prüfungsmethoden, Prüfungsfächer sowie den Prüfungsrahmen des Qualifikationsexamens öffentlich bekannt zu geben. Sie dürfen jedoch keine obligatorischen Vorbereitungskurse für die Qualifikationsexamina organisieren und keine Unterrichtsmaterialien oder sonstige Hilfsmittel vorschreiben.

**§ 55 (Ergebnisse von Tests etc.)** Werden Verwaltungsgenehmigungen zu in § 12, Ziff. 4 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenständen durchgeführt und sind gemäß technischen Standards oder Rahmen nach dem Recht Tests, Messungen oder Quarantäne vorzunehmen, trifft die Verwaltungsbehörde den Verwaltungsgenehmigungsbescheid auf der Grundlage der Ergebnisse der Tests, Messungen bzw. Quarantäne.

Führt die Verwaltungsbehörde Tests, Messungen oder Quarantäne durch, hat sie innerhalb von fünf Tagen seit dem Tage, an dem sie den Antrag erhalten hat, wenigstens zwei Mitarbeiter zu entsenden, um gemäß den technischen Standards und Rahmen die Tests, Messungen und Quarantäne vorzunehmen. Ist es nicht erforderlich, die Ergebnisse der Tests, Messungen und Quarantäne einer weiteren technischen Analyse zu unterziehen und können die Einrichtungen, Anlagen, Erzeugnisse oder Sachen als den technischen Standards und Rahmen entsprechend bzw. nicht entsprechend sicher beurteilt werden, hat die Verwaltungsbehörde den Verwaltungsgenehmigungsbescheid auf der Stelle zu treffen.

Trifft die Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Ergebnisse von Tests, Messungen oder Quarantäne einen die Verwaltungsgenehmigung nicht gewährenden Bescheid, hat sie die technischen Standards und Rahmen, die sie der Nichtgewährung der Verwaltungsgenehmigung zugrunde legt, schriftlich zu erläutern.

**§ 56 (Registrierung)** Werden Verwaltungsgenehmigungen zu in § 12, Ziff. 5 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenständen durchgeführt und sind vom Antragsteller eingereichte Unterlagen vollständig und genügen sie der gesetzlichen Form, so hat die Verwaltungsbehörde auf der Stelle die Registrierung zu gewähren. Ist es erforderlich, den materiellen Inhalt der Antragsunterlagen zu überprüfen, geht die Verwaltungsbehörde nach § 34 III dieses Ge-

<sup>4</sup>Versteigerungsgesetz (*paimaifa*) von 1996; Ausschreibungsgesetz (*zhaobiao toubiao*) von 1999.

setzes vor.

**§ 57 (Priorität)** Entsprechen bei einer mengenmäßig beschränkten Verwaltungsgenehmigung<sup>5</sup> die Anträge von zwei oder mehr Antragstellen gleichermaßen den gesetzlichen Bedingungen und Standards, hat die Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Reihenfolge des Erhalts der Genehmigungsanträge einen die Verwaltungsgenehmigung gewährenden Bescheid zu treffen. Sehen Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen jedoch anderes vor, wird danach verfahren.

## 5. Kapitel: Verwaltungsgenehmigungsgebühren

**§ 58 (Gebühren)** Führt eine Verwaltungsbehörde eine Verwaltungsgenehmigung durch oder übt sie gegenüber Gegenständen einer Verwaltungsgenehmigung Aufsicht und Untersuchung aus, darf sie keinerlei Gebühr erheben. Sehen Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen jedoch anderes vor, wird danach verfahren.

Die Verwaltungsbehörde darf dafür, dass sie Formulare für die Beantragung von Verwaltungsgenehmigungen zur Verfügung stellt, keine Gebühr entgegennehmen.

Die Kosten, die Verwaltungsbehörden bei der Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen entstehen, sind im Haushalt der betreffenden Verwaltungsbehörde aufzuführen; sie werden von der Finanzabteilung der betreffenden Ebene garantiert und gemäß dem genehmigten Haushalt geprüft und zugeteilt.

**§ 59 (Abführung an Fiskus)** Führen Verwaltungsbehörden Verwaltungsgenehmigungen durch und erheben sie gemäß Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen Gebühren, so sind diese nach den öffentlich bekannt gegebenen gesetzlichen Bereichen und Standards zu erheben. Die erhobenen Gebühren müssen vollständig der Staatskasse zugeführt werden; jedwede Behörde oder Einzelperson darf sie in keiner Weise einbehalten, zweckentfremden, privat aufteilen oder in versteckter Form privat aufteilen. Die Finanzabteilungen dürfen den Verwaltungsbehörden in keiner Form und Weise in Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen erhobene Gebühren zurückgeben oder in veränderter Form zurückgeben.

## 6. Kapitel: Aufsicht und Untersuchung

**§ 60 (Zuständigkeit)** Die höhere Verwaltungsbehörde hat gegenüber der unteren Verwaltungsbehörde Aufsicht und Untersuchung auszuüben; bei der Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen auftretende rechtswidrige Handlungen werden von ihr unverzüglich korrigiert.

**§ 61 (Aufsichtssystem)** Die Verwaltungsbehörden haben ein intaktes Aufsichtssystem zu errichten, um durch Überprüfung einschlägiges Informationsmaterial bezüglich der Umstände des Umgangs des Genehmigungsinhabers mit den Gegenständen der Verwaltungsgenehmigung

nach oben mitzuteilen und die Aufsichtsaufgaben zu erfüllen.

Übt die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht gegenüber der Tätigkeit des Umgangs des Genehmigungsinhabers mit den Gegenständen der Verwaltungsgenehmigung Aufsicht und Untersuchung aus, hat sie über die Umstände von Aufsicht und Untersuchung sowie über die Regulationsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die nach Unterschrift durch die Aufsichts- und Untersuchungspersonen zu den Akten genommen wird. Die Öffentlichkeit ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Die Verwaltungsbehörde hat Bedingungen zu schaffen, um eine Verbindung der Computerdateien der anderen mit dem Genehmigungsinhaber in Beziehung stehenden Verwaltungsbehörden zu realisieren und so die Umstände des Umgangs des Genehmigungsinhabers mit den Gegenständen der Verwaltungsgenehmigung zu überprüfen.

**§ 62 (Produkt- und Anlagenuntersuchung)** Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber vom Genehmigungsinhaber hergestellten Erzeugnissen gemäß dem Recht Stichprobenuntersuchungen, Tests oder Messungen und gegenüber der Herstellungsstätte vor Ort Untersuchungen durchführen. Bei der Untersuchung kann die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht das einschlägige Material einsehen oder vom Genehmigungsinhaber verlangen, solches vorzulegen; der Genehmigungsinhaber hat die betreffenden Umstände und Materialien wahrheitsgemäß zu präsentieren.

Die Verwaltungsbehörde führt gegenüber wichtigen Einrichtungen und Anlagen, die sich unmittelbar auf die öffentliche Sicherheit, körperliche Gesundheit oder die Sicherheit von Leben oder Vermögen beziehen, auf der Grundlage der Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen periodische Tests durch. Ergab der Test Normgerechtigkeit, hat die Verwaltungsbehörde eine entsprechende Beweisurkunde auszustellen.

**§ 63 (Behinderungs- und Vorteilsnahmeverbot)** Führt die Verwaltungsbehörde Aufsicht und Untersuchung durch, darf sie die normale Produktions- und Geschäftstätigkeit des Genehmigungsinhabers nicht behindern, keine vermögenswerten Gegenstände des Genehmigungsinhabers verlangen oder entgegennehmen und keine sonstigen Vorteile erlangen.

**§ 64 (Verletzungshandlungen außerhalb Zuständigkeitsbereich)** Geht der Genehmigungsempfänger außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsgenehmigungsbescheid erlassen hat, mit Gegenständen der Verwaltungsgenehmigung in rechtswidriger Weise um, hat die Verwaltungsbehörde an dem Ort, an dem die rechtswidrigen Handlungen stattfinden, gemäß dem Recht die Niederschrift über die rechtswidrigen Tatsachen des Genehmigungsinhabers und der Regulationsergebnisse der Verwaltungsbehörde abschriftlich zu übermitteln, die den Verwaltungsgenehmigungsbescheid erlassen hat.

**§ 65 (Anzeige)** Entdecken Einzelpersonen oder Organisationen einen rechtswidrigen Umgang mit Gegenständen von Verwaltungsgenehmigungen, sind sie berechtigt, bei der Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten; die Behörde hat unverzüglich zu überprüfen und zu regeln.

**§ 66 (Pflichtvernachlässigung bei Ressourcennutzung)** Erfüllt der Genehmigungsinhaber nicht gemäß

<sup>5</sup>Dies sind insbesondere Konzessionen nach § 12, Ziff. 2 dieses Gesetzes.

dem Recht die Pflicht, Naturressourcen zu erschließen und zu nutzen, oder erfüllt er nicht gemäß dem Recht die Pflicht, öffentliche Ressourcen zu nutzen, hat die Verwaltungsbehörde eine fristgemäße Korrektur zu verfügen; korrigiert der Genehmigungsinhaber nicht innerhalb der festgesetzten Frist, hat die Verwaltungsbehörde gemäß den einschlägigen Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen eine Regelung vorzunehmen.

**§ 67 (Dienstleistungen)** Der Inhaber einer Verwaltungsgenehmigung, durch die der Marktzugang zu einer unmittelbar öffentliche Interessen betreffenden spezifischen Branche erlangt wurde, hat gemäß den staatlich bestimmten Standards für Dienstleistungen, den Standards für Kapital und Kosten und den von der Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht vorgeschriebenen Bedingungen den Benutzern sichere, günstige, stabile und preiswerte Dienstleistungen zu erbringen und die Pflichten allgemeiner Dienstleistungen zu erfüllen; solange die Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsgenehmigungsbescheid erlassen hat, dies nicht billigt, darf der Betrieb nicht eigenmächtig eingestellt werden.

Erfüllt der Genehmigungsinhaber nicht die im vorigen Absatz bestimmten Pflichten, hat die Verwaltungsbehörde eine fristgerechte Korrektur zu verfügen oder gemäß dem Recht eine wirksame Maßnahme zu ergreifen, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten.

**§ 68 (wichtige Einrichtungen und Anlagen)** Bezüglich die öffentliche Sicherheit, körperliche Gesundheit sowie die Sicherheit von Leben und Vermögen direkt betreffender wichtiger Einrichtungen und Anlagen hat die Verwaltungsbehörde die entwerfende, aufbauende, montierende oder benutzende Einheit dazu anzuhalten, entsprechende selbstprüfende Systeme zu errichten.

Stellt die Verwaltungsbehörde bei der Aufsicht und Untersuchung fest, dass bei die öffentliche Sicherheit, körperliche Gesundheit sowie die Sicherheit von Leben und Vermögen direkt betreffenden wichtigen Einrichtungen und Anlagen Sicherheitsmängel bestehen, hat sie zu verfügen, den Aufbau, die Montage oder die Benutzung einzustellen und die aufbauende, montierende oder benutzende Einheit zur sofortigen Korrektur anzuweisen.

**§ 69 (Rücknahme)** Liegt eine der folgenden Situationen vor, kann die Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsgenehmigungsbescheid getroffen hat, oder die nächsthöhere Verwaltungsbehörde auf der Grundlage des Ersuchens interessierter Personen oder von Amts wegen die Verwaltungsgenehmigung zurücknehmen (*chexiao*):

- (1) Wenn die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde in Kompetenzmissbrauch und Pflichtversäumnis einen die Verwaltungsgenehmigung gewährenden Bescheid getroffen haben;
- (2) wenn in Überschreitung der gesetzlichen Kompetenzen ein die Verwaltungsgenehmigung gewährenden Bescheid getroffen wurde;
- (3) wenn in Verletzung des gesetzlichen Verfahrens ein die Verwaltungsgenehmigung gewährenden Bescheid getroffen wurde;
- (4) wenn einem für den Antrag nicht qualifizierten oder den gesetzlichen Bedingungen nicht genügenden Antragsteller eine Verwaltungsgenehmigung gewährt wurde;

- (5) sonstige Umstände, bei denen gemäß dem Recht eine Verwaltungsgenehmigung zurückgenommen werden kann.

Hat ein Genehmigungsinhaber die Verwaltungsgenehmigung durch Betrug, Bestechung oder sonstige unlautere Mittel erlangt, so ist sie zurückzunehmen.

Ist es möglich, dass die Rücknahme einer Verwaltungsgenehmigung gemäß den Vorschriften der vorigen beiden Absätze dem öffentlichen Interesse einen schweren Schaden zufügt, wird sie nicht zurückgenommen.

Wird eine Verwaltungsgenehmigung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen zurückgenommen und erleiden die legalen Rechte und Interessen des Genehmigungsinhabers einen Schaden, so hat die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht Schadensersatz zu leisten. Wird eine Verwaltungsgenehmigung gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen zurückgenommen, so werden die Vorteile, die der Genehmigungsinhaber auf Grund der Verwaltungsgenehmigung erlangt hat, nicht geschützt.

**§ 70 (Annullierung)** Liegt einer der folgenden Umstände vor, hat die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht die Formalitäten zur Annullierung (*zhuxiao*) der betreffenden Verwaltungsgenehmigung zu erledigen:

- (1) Wenn bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verwaltungsgenehmigungen eine Verlängerung nicht beantragt wurde;
- (2) bei einer einem Bürger eine spezifische Qualifikation beimessenden Verwaltungsgenehmigung ist der betreffende Bürger verstorben oder er hat seine Handlungsfähigkeit eingebüßt;
- (3) wenn die betreffende juristische Person oder sonstige Organisation aufgelöst wurde;
- (4) wenn die Verwaltungsgenehmigung gemäß dem Recht zurückgenommen (*chexiao*) oder widerrufen (*chehui*) wurde oder wenn die Verwaltungsgenehmigungsbescheinigung gemäß dem Recht eingezogen wurde (*diaoxiao*);
- (5) wenn wegen höherer Gewalt der Gegenstand der Verwaltungsgenehmigung nicht durchgeführt werden kann;
- (6) wenn sonstige Umstände vorliegen, für die Gesetze oder Rechtsbestimmungen vorschreiben, dass eine Verwaltungsgenehmigung zu annullieren ist.

## 7. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

**§ 71 (unzureichende gesetzliche Grundlage)** Bei einer in Verletzung von § 17 dieses Gesetzes festgelegten Verwaltungsgenehmigung hat die zuständige Behörde die Behörde, welche die betreffende Verwaltungsgenehmigung festgelegt hat, auf Korrektur zu verpflichten, oder sie wird gemäß dem Recht zurückgenommen.

**§ 72 (Verletzungshandlungen)** Verletzen Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter die Vorschriften dieses Gesetzes und liegt einer der folgenden Umstände vor, wird von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde eine Korrektur verfügt; sind die Umstände schwer wiegend, werden den direkt verantwortlichen lei-

tenden Personen und den sonstigen direkt Verantwortlichen gemäß dem Recht Disziplinarstrafen (*xingzheng chufen*) auferlegt:

- (1) Ein den gesetzlichen Bedingungen genügender Verwaltungsgenehmigungsantrag wurde nicht zur Behandlung angenommen;
- (2) im Büro (der Verwaltungsbehörde) gemäß dem Recht öffentlich auszuhängende Materialien wurden nicht ausgehängt;
- (3) während des Verfahrens der Annahme, Untersuchung und Bescheidung der Verwaltungsgenehmigung wurde gegenüber Antragsteller und interessierten Personen den gesetzlichen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen;
- (4) die vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen waren nicht vollständig und genügten nicht den gesetzlichen Bedingungen und dem Antragsteller wurde nicht einmalig die Notwendigkeit der Vollständigkeit mitgeteilt;
- (5) die Gründe, einen Verwaltungsgenehmigungsantrag nicht anzunehmen oder eine Verwaltungsgenehmigung nicht zu gewähren, wurden nicht gemäß dem Recht erläutert;
- (6) eine Anhörung wurde entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht abgehalten.

**§ 73 (strafrechtliche Verantwortung)** Sind Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden mit einer Verwaltungsgenehmigung befasst oder führen sie Aufsicht und Untersuchung durch und verlangen oder akzeptieren sie dabei Vermögenszuwendungen anderer oder erlangen sie einen sonstigen Vorteil, so wird, sofern dies einen Straftatbestand erfüllt, die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; wird ein Straftatbestand nicht erfüllt, wird gemäß dem Recht eine Verwaltungsstrafe auferlegt.

**§ 74 (Verletzungshandlungen)** Führt eine Verwaltungsbehörde eine Verwaltungsgenehmigung durch und liegt einer der folgenden Umstände vor, wird von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde eine Korrektur verfügt, den direkt verantwortlichen leitenden Personen sowie den sonstigen direkt Verantwortlichen wird gemäß dem Recht eine Disziplinarstrafe auferlegt; wurde ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt:

- (1) Einen Antragsteller, der den gesetzlichen Bedingungen nicht genügt, wird die Verwaltungsgenehmigung gewährt, oder es wird in Überschreitung der gesetzlichen Kompetenzen ein die Verwaltungsgenehmigung gewährender Bescheid getroffen;
- (2) einem Antragsteller, den gesetzlichen Bedingungen genügt, wird die Verwaltungsgenehmigung nicht gewährt, oder es wird nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ein die Verwaltungsgenehmigung gewährender Bescheid getroffen;
- (3) gemäß dem Recht ist ein die Verwaltungsgenehmigung gewährender Bescheid auf der Grundlage der Ergebnisse von Ausschreibung oder Versteigerung oder nach Prüfungsleistungen zu treffen, der Bescheid wurde aber ohne Ausschreibung, Versteigerung oder Prüfung oder nicht auf der Grundlage ihrer Ergebnisse getroffen.

**§ 75 (Verstoß gegen Gebührenregeln)** Führt eine Verwaltungsbehörde eine Verwaltungsgenehmigung durch und erhebt sie eigenmächtig oder nicht gemäß den gesetzlichen Bereichen und Standards Gebühren, wird sie von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde angewiesen, die rechtswidrig eingenommenen Gebühren zurückzuerstatten; den direkt verantwortlichen leitenden Personen und den sonstigen direkt Verantwortlichen werden gemäß dem Recht Disziplinarstrafen auferlegt.

Wurden in Durchführung einer Verwaltungsgenehmigung gemäß dem Recht erhobene Gebühren einbehalten, zweckentfremdet, privat aufgeteilt oder in verdeckter Form privat aufgeteilt, sind sie nachträglich abzuführen;<sup>6</sup> den direkt verantwortlichen leitenden Personen sowie den sonstigen direkt Verantwortlichen wird eine Disziplinarstrafe auferlegt; wurde ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 76 (Schadensersatz)** Führt eine Verwaltungsbehörde eine Verwaltungsgenehmigung in rechtswidriger Weise durch und schädigt sie so die Rechte und Interessen des Betroffenen, hat sie nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes Schadensersatz zu leisten.

**§ 77 (mangelnde Aufsicht)** Kommt die Verwaltungsbehörde nicht gemäß dem Recht ihren Aufsichtspflichten nach oder ist die Aufsicht nicht effektiv und führt dies zu ernstesten Konsequenzen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde eine Korrektur verfügt und den direkt verantwortlichen leitenden Personen und den sonstigen direkt Verantwortlichen werden gemäß dem Recht Verwaltungsstrafen auferlegt; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

**§ 78 (Täuschungsversuch)** Verheimlicht der Antragsteller einer Verwaltungsgenehmigung einschlägige Umstände oder legt er falsche Unterlagen vor, so nimmt die Verwaltungsbehörde den Antrag nicht zur Behandlung an und spricht eine Verwarnung aus; betrifft ein Verwaltungsgenehmigungsantrag unmittelbar die öffentliche Sicherheit, die körperliche Gesundheit oder die Sicherheit von Leben oder Vermögen, darf der Antragsteller innerhalb eines Jahres die betreffende Verwaltungsgenehmigung nicht wieder beantragen.

**§ 79 (Betrug etc.)** Hat ein Genehmigungsinhaber durch Betrug, Bestechung oder andere unlautere Mittel die Verwaltungsgenehmigung erlangt, hat die Verwaltungsbehörde ihm eine Verwaltungsstrafe (*xingzheng chufa*) aufzuerlegen; betrifft die erlangte Verwaltungsgenehmigung unmittelbar öffentliche Interessen, die körperliche Gesundheit oder die Sicherheit von Leben oder Vermögen, darf der Antragsteller innerhalb dreier Jahre die betreffende Verwaltungsgenehmigung nicht wieder beantragen; wurde ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

**§ 80 (rechtswidrige Handlungen)** Liegt in der Person eines Genehmigungsinhabers einer der folgenden Umstände vor, hat die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht eine Verwaltungsstrafe aufzuerlegen; wurde ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt:

<sup>6</sup>Vgl. oben § 59.

- (1) Ändern, Verkaufen, Vermieten, Ausleihen von Verwaltungsgenehmigungsurkunden oder in sonstiger Form Verwaltungsgenehmigungen rechtswidrig abtreten;
- (2) Tätigkeiten in Überschreitung des Verwaltungsgenehmigungsrahmens;
- (3) der für Aufsicht und Untersuchung verantwortlichen Verwaltungsbehörde einschlägige Umstände verheimlichen, falsche Unterlagen vorlegen oder es ablehnen, die tatsächlichen Tätigkeitsumstände darlegenden Unterlagen vorzulegen;
- (4) sonstige in Gesetzen, Rechtsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften vorgesehene rechtswidrige Handlungen.

**§ 81 (Handeln ohne Genehmigung)** Unternehmen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen ohne Verwaltungsgenehmigung eigenmächtig eine Handlung, für die sie gemäß dem Recht eine Verwaltungsgenehmigung hätten erlangen müssen, so hat die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu unterbinden und legt des Weiteren eine Verwaltungsstrafe auf; wurde ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

## 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 82 (Fristenberechnung)** Die in diesem Gesetz für die Durchführung von Verwaltungsgenehmigungen bestimmten Fristen werden nach Arbeitstagen berechnet und umfassen keine gesetzlichen Feiertage.

**§ 83 (In-Kraft-Treten)** Dieses Gesetz wird vom 1.7.2004 an durchgeführt.

Die vor Durchführung dieses Gesetzes existierenden Vorschriften über Verwaltungsgenehmigungen sind von den Behörden, die sie erlassen haben, gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zu bereinigen; sofern sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, treten sie mit dem Tage der Durchführung dieses Gesetzes außer Kraft.

(Übersetzung: Robert Heuser)